

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0234
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 28.06.2012
Bearb.:	Herr Marco Mette	Tel.: 2 35	öffentlich
Az.:	6231 - Herr Mette - mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	16.08.2012	Anhörung

**Anfrage von Herrn Roeske zum Parken am ARRIBA
TOP 12.8 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am
07.06.2012**

Kann der Verkehrsdruck für die Anwohner von Wiesenstraße und Am Hallenbad dadurch gemildert werden, indem man Parkuhren aufstellt kombiniert mit "Anlieger frei" Beschilderung?

Die hier angesprochene Beschilderung wäre nicht zielführend, da Besucher des Arriba nach der Anliegerdefinition dem Anliegerbegriff zuzuordnen sind. Nach der verfestigten Rechtsprechung sind Anlieger Personen, die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt; die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück (was auch eine Baustelle mit Bauarbeitern sein kann), dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne anzuhalten weiterfahren und bleibt Anlieger. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt (BayObLG VRS 33,457).

Rechtlich wäre theoretisch jedoch eine sinnähnliche Variante zumindest denkbar. In Bewohnerparkzonen können für die Allgemeinheit Parkscheiben- oder auch Parkgebührenregelungen getroffen werden. Die in diesem Gebiet wohnenden Bewohner sind unter Auslage eines zu erwerbenden Bewohnerparkausweises jedoch ausgenommen (s. Bewohnerparkzone am Herold-Center). Eine derartige Bewohnerparkregelung scheidet vorliegend jedoch aus Rechtsgründen aus.

Die Ausweisung von Bewohnerparkzonen unterliegt rechtlichen Vorgaben. Sie soll die Anlieger größerer Gebiete schützen, die grundsätzlich über keinen Parkraum auf eigenem Grund und Boden verfügen und der geringe vorhandene Parkraum durch Fremdarker genutzt wird. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Diese Grundvoraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Zwar kann mit Wohlwollen ein Parkdruck durch Fremdarker (Besucher des Arriba-Freizeitbades, welches selbst Anlieger ist) unterstellt werden, für die Anwohner sind jedoch Stellplätze auf Privatgrund vorhanden. Wenn die Anwohner jedoch nur einen Stellplatz vorhalten, obwohl zwei oder drei Fahrzeuge vorhanden sind, kann dieses Versäumnis nicht behördlich reglementiert werden. Ungeachtet dessen ist im Regelfall im öffentlichen Raum in zumutbarer Entfernung (hierfür ist ein Umkreis von 1000m zu berücksichtigen!) immer eine Parkmöglichkeit für den Anwohner zu finden. Extremsituationen sind an Einzeltagen zwar nicht zu bestreiten, können das entsprechende Anordnungserfordernis aber nicht begründen.